

Antrag 62/II/2021**FA I - Internationale Politik, Frieden und Entwicklung****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Die Kinder des IS**

1 **Zum Wohl der Kinder: Für eine Rückführung von ausländi-**
 2 **schen, ehemals dem Islamischen Staat (IS) angehörenden**
 3 **Kindern aus Flüchtlingscamps und Gefängnissen in Irak**
 4 **und Syrien in ihre Heimatländer**

5
 6 Die SPD-Bundestagsfraktion sowie die sozialdemokrati-
 7 schen Mitglieder der Bundesregierung werden aufgefor-
 8 dert, sich für die Rückführung von ausländischen, ehe-
 9 mals dem Islamischen Staat (IS) angehörenden Kindern
 10 aus Flüchtlingslagern und Gefängnissen in Irak und Syri-
 11 en in ihre Heimatländer, so auch Deutschland, Sinne der
 12 Kinderrechte einzusetzen:

- 13 1. Aus menschenrechtlicher und sicherheitspolitischer
 14 wie auch humanitärer Perspektive und zum Schutz
 15 des Kindeswohls muss die Bundesregierung alle
 16 deutschen, ehemals dem IS angehörenden Kinder,
 17 sowie ihre engsten Angehörigen als Bezugspersonen,
 18 aus Flüchtlingslagern und Gefängnissen in Irak
 19 und Syrien zurückführen. Das Kindeswohl und die
 20 Interessen der Kinder sind als Gesichtspunkt in der
 21 Rückführung vorrangig zu berücksichtigen.
- 22 2. Die Bundesregierung muss eine bedingungslose
 23 und kohärente Strategie zur Rückführung Minder-
 24 jähriger entwickeln, um den Kindern eine realisti-
 25 sche Perspektive auf eine Zukunft in ihrem Heimat-
 26 land zu ermöglichen, mit Zugang zu medizinischer
 27 Versorgung, Bildung und einem funktionierenden
 28 Sozialsystem.
- 29 3. Diese Strategie muss auf alle Minderjährigen und
 30 ihre engsten Angehörigen gleichsam abzielen, denn
 31 für alle Kinder gilt die juristische sogenannte Pariser
 32 Vereinbarung für Kindersoldat*innen. Einige Staa-
 33 ten haben in der Rückholung schwerpunktmäßig
 34 junge Kinder oder Waisen bevorzugt, da diese als
 35 besonders schutzbedürftig gelten. Dennoch sollten
 36 auch ältere Kinder nicht vernachlässigt werden, da
 37 diese einer viel direkteren Bedrohung durch Inhaf-
 38 tierung oder erneuter Rekrutierung ausgesetzt sind.
- 39 4. In jenen Fällen, in denen sich Kinder über dem Al-
 40 ter der Strafmündigkeit durch den IS rekrutiert wur-
 41 den, ist auch ein Strafverfahren nach ihrer Rück-
 42 kehr möglich. Dies sollte jedoch im Einklang mit der
 43 Kinderrechtskonvention darauf abzielen, den Kin-
 44 dern die Rehabilitation und Reintegration, sowie
 45 „die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der
 46 Gesellschaft“ zu ermöglichen (gemäß Artikel 40(1)
 47 der UN-Kinderrechtskonvention). Ebenso sollte die

Empfehlung der Antragskommission**Überweisen an: BT-Fraktion (Konsens)**

48 Inhaftierung von Kindern „nur als letztes Mittel
49 und für die kürzeste angemessene Zeit“ in Erwä-
50 gung gezogen werden (gemäß Artikel 37(b) der UN-
51 Kinderrechtskonvention).

52 5. Nach der Ankunft in Deutschland wird durch die zu-
53 ständigen Behörden eine Risiko- und Bedürfnisanalyse
54 der Kinder durchgeführt.. In diesem Feld aktive
55 Akteure mit Expertise, die den Auswirkungen
56 der Radikalisierung entgegenwirken und über lange
57 Zeiträume das Umfeld für Reintegration und Re-
58 habilitierung vorbereiten, müssen konsequente Un-
59 terstützung erfahren, dazu gehören insbesondere
60 auch die zuständigen Jugendämter, Beratungsstellen
61 und weitere Akteure der Sozialen Arbeit. Darüber
62 hinaus sind die Sicherheitsbehörden, welche
63 Fragen bezüglich der Einleitung von Strafverfahren
64 klären zu unterstützen. Dafür relevante Faktoren
65 sind das Alter, der Grad der Traumatisierung,
66 die Dauer des Aufenthalts im sogenannte Kalifat
67 und mögliche Beteiligung an terroristischen Aktivi-
68 tätäten, das Familienumfeld und soziale Netzwerk in
69 Deutschland. Zugang zu Rechtsberatung sollte Kin-
70 dern und Familienangehörigen ermöglicht werden.
71 Der behördenübergreifender Ansatz, wie er bereits
72 in vielen Bundesländern für diese Analyse verfolgt
73 mit, der auf Bundes- und Lokalebene Polizei und
74 Geheimdienste ebenso wie Sozialdienste, Jugend-
75 schutz, Kinder- und Jugendpsychologen, Schuldirek-
76 tionen und ggfs. spezialisierte Nichtregierungsorga-
77 nisationen umfasst, muss zum Zwecke von Ausbau
78 und weiterer Professionalisierung gefördert werden.
79 Nur auf diese Weise kann in Kooperation mit
80 allen relevanten Akteuren eine auf das Kind zuge-
81 schnittene Rehabilitation ermöglicht werden, können
82 etwaige Traumata behandelt und das Familien-
83 und Schulumfeld angemessen unterstützt werden,
84 um eine Eingliederung des Kindes zu ermöglichen
85 und einer (weitere oder Re-) Radikalisierung entgegen-
86 zuwirken, sowie den Kindern ihren Rechten gemäß
87 Zukunftsperspektiven zu eröffnen.

88 6. Die Bundesregierung muss sich gegenüber anderen
89 europäischen Staaten und weiteren Ländern dafür
90 einsetzen, dass alle (und nicht nur die deutschen)
91 ausländischen Minderjährigen und ihre engsten An-
92 gehörigen in ihre Heimatländer umgehend zurück-
93 geführt werden.

94
95
96 **Begründung**

97 Wir Sozialdemokratinnen und -demokraten bekennen
98 uns zur Idee der Menschenrechte als universellem Ver-
99 sprechen von Freiheit und Selbstbestimmung sowie zur
100 internationalen Verantwortung und Solidarität.

101 Noch immer befinden sich rund 100-150 Kinder mit deut-
102 scher Staatsbürgerschaft in überwiegend drei Flüchtlings-
103 lagern im Norden Syriens. Diese überfüllten Lager, das be-
104 kannteste wohl Al Hol, beherbergen Kinder und Famili-
105 en unter entsetzlichen Bedingungen. In Al-Hol allein be-
106 finden sich zurzeit 65.000 Menschen, rund 40.000 da-
107 von sind minderjährig. Anstatt diesen kleinen Beitrag zur
108 Friedensbildung in Konfliktgebieten in Syrien und Irak zu
109 leisten, überlassen Deutschland und andere europäische
110 Staaten es den völlig überlasteten lokalen Behörden, mit
111 den traumatisierten Kindern und womöglich noch radika-
112 lisierten Familien umzugehen. Tausende Auslandskämp-
113 ferinnen und -kämpfern fallen nun weiterhin den Regio-
114 nen zur Last, die bereits unter Konflikt, Gewalt und Insta-
115 bilität leiden. Entgegen dem ausdrücklichen Bekenntnis
116 zum Multilateralismus, zu Krisenprävention und
117 Stabilisierung in der deutschen Außenpolitik werden in
118 diesem Kontext langfristige globale Konfliktbewältigung
119 und – prävention als zweitrangig verurteilt – was sich
120 ebenso klar in den aktuellen politischen Entwicklungen
121 in Afghanistan zeigt. Der eindrucklichste Beweis für eine
122 Abwehrhaltung westlicher Staaten ist die Entscheidung
123 vieler Regierungen, darunter Großbritannien, Belgien und
124 Dänemark, Auslandskämpferinnen und -kämpfern als Re-
125 aktion auf ihre Straftaten die Staatsbürgerschaft abzuer-
126 kennen, stellt es doch die schnellste und kostengünstigs-
127 te Methode dar, sich der komplexen Verantwortung zur
128 Rückholung, Strafverfolgung und Reintegration zu entzie-
129 hen. Obwohl diese Maßnahme in den wenigsten Fällen di-
130 rekt auf Kinder abzielt, kann sie doch schwerwiegende Ef-
131 fekte haben, da sie entweder die Rückkehr mit Eltern un-
132 wahrscheinlich macht oder aber eine Trennung der Kinder
133 von ihren Eltern (und mit dieser eine weitere Traumatisie-
134 rung) erfordert.

135 Europäische Minderjährige, die dem IS angehörten, lassen
136 sich generell in drei Gruppen aufteilen: Kinder, die von ih-
137 ren Eltern in das Konfliktgebiet gebracht wurden; Kinder
138 europäischer Eltern, die im sogenannten Kalifat geboren
139 sind; und Minderjährige, die sich in eigener Initiative dem
140 IS anschlossen. Während die ersten beiden Gruppen nicht
141 freiwillig in Kontakt mit dem terroristischen Netzwerk ge-
142 rieten, ist der dritten Gruppe von Minderjährigen zwar
143 eine gewisse (altersabhängig strafrechtliche) Verantwor-
144 tung zuzuschreiben, es muss aber konsequent hinterfragt
145 werden, ob sie die psychische und emotionale Reife be-
146 saßen, den veriserten Anwerbetaktiken zu widerstehen,
147 diese schwerwiegende Entscheidung reflektieren konnten
148 und entwicklungspsychologisch in der Lage waren ihre Ent-
149 scheidung in Kenntnis aller Konsequenzen zu treffen. Vie-
150 le Kinder haben ein oder beide Elternteile durch die be-
151 waffneten Auseinandersetzungen verloren und befinden
152 sich als Halbwaisen und Waisen allein in einer fremden
153 Region oft ohne Kenntnisse der lokalen Sprachen. Der Ver-

154 lust der Eltern in einem Krisengebiet konfrontiert jene
155 Kinder, die im IS-Gebiet geboren wurden, zudem
156 mit der imminenden und realen Gefahr, staatenlos zu wer-
157 den. Ohne staatliches Eingreifen ist es den Kindern nahe-
158 zu unmöglich, dieser aussichtslosen Lage zu entgehen.
159 Dennoch kommen viele europäische Staaten, darunter
160 auch Deutschland, trotz klarer Aufrufe verschiedener
161 UN-Gremien ihren internationalen völkerrechtlichen Ver-
162 pflichtungen nicht nach. Unter anderem hat die UN-
163 Hochkommissarin für Menschenrechte, Michelle Bache-
164 let, in ihrer Eröffnungsrede vor dem UN Menschenrechts-
165 rat im Juni 2019 bereits zu aktiver Rückführung von Kin-
166 dern und Erwachsenen aus Irak und Syrien in ihre Heimat-
167 länder aufgefordert.
168 Aus menschenrechtlicher Perspektive ist eindeutig, dass
169 die Rückkehr der Kinder notwendig ist, um sie vor mas-
170 siven Menschenrechtsverletzungen, vor Gewalt, Inhaftie-
171 rung oder unwürdigen Bedingungen in Flüchtlingslagern
172 zu schützen. Hier geht es vor allem um die Einhaltung der
173 UN-Kinderrechtskonvention. Sie legt vier Grundprinzipien
174 des internationalen Kinderrechtsschutzes fest, die für al-
175 le Kinder in der Zuständigkeit des jeweiligen Staates gel-
176 ten, auch außerhalb der Staatsgrenzen. Diese Prinzipien
177 umfassen das Recht auf Gleichbehandlung (Artikel 2), auf
178 Wahrung des Kindeswohls (Artikel 3), auf Leben und Ent-
179 wicklung (Artikel 6) und auf Anhörung und Partizipation
180 (Artikel 12). All diese verbindlichen Prinzipien bilden da-
181 her eine essenzielle Grundlage für das Recht auf Rückkehr
182 ausländischer Kinder aus Syrien und Irak, denn eine Rück-
183 führung ist grundsätzlich notwendig, um das Kindeswohl
184 zu wahren und das Recht auf Leben und Entwicklung zu
185 verwirklichen, ohne dabei die Kinder beispielsweise auf-
186 grund der „politischen oder sonstigen Anschauung“ oder
187 des Status der Eltern zu diskriminieren. Dabei sollten die
188 Kinder, soweit angemessen, in alle sie betreffenden Ent-
189 scheidungen involviert sein. In Bezug auf Kindersoldaten
190 ist das Völkerrecht, insbesondere das
191 Fakultativprotokoll der UN-Kinderrechtskonvention be-
192 züglich der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Kon-
193 flikten (2000), sehr eindeutig: Kinder, die dem IS in irgend-
194 einer Funktion angehören sind in erster Linie Opfer einer
195 Verletzung ihrer Menschenrechte. Bewaffnete Gruppen
196 dürfen gemäß Artikel 4 Minderjährige nicht für Kampf-
197 handlungen rekrutieren. Daraus folgt, dass rekrutierte
198 Kinder in jedem Fall eine Verletzung ihrer Menschen- und
199 Kinderrechte erfahren haben. Die Rekrutierung von Kin-
200 dern unter 15 Jahren oder ihre Verwendung zur aktiven
201 Teilnahme an Feindseligkeiten sind laut Rom-Statut so-
202 gar Kriegsverbrechen. Staaten, also auch Deutschland, ha-
203 ben daher im internationalen Völkerrecht eine Verpflich-
204 tung, Maßnahmen zu ergreifen, die Rekrutierung von
205 Minderjährigen durch nichtstaatliche Akteure zu verhinder-
206 n. Zwar macht dies Minderjährige ab dem Alter der

207 Strafmündigkeit nicht immun gegenüber Strafverfahren
208 für kriminelle Handlungen in bewaffneten Konflikten, es
209 betont jedoch, dass die bloße Mitgliedschaft in einer be-
210 waffneten (terroristischen) Gruppe keine Straftat für Kin-
211 der darstellen sollte. Zudem legt das internationale Völ-
212 kerrecht fest, dass der Fokus auf Rehabilitation und Re-
213 integration der Kinder liegen sollte – Artikel 6(3) des Fakul-
214 tativprotokolls betont, dass Vertragsstaaten betroffenen
215 Kindern „jede geeignete Unterstützung zu ihrer physi-
216 schen und psychischen Genesung und ihrer sozialen Wie-
217 dereingliederung“ gewähren müssen.

218

219 Auch aus sicherheitspolitischer Perspektive ist die Rückho-
220 lung der Kinde rund ihrer engsten Bezugspersonen gebo-
221 ten, da jene ehemals dem IS angehörende Kinder in Syri-
222 en und im Irak aufgrund von Marginalisierung und Stig-
223 matisierung in Camps äußerst angreifbar für erneute Re-
224 krutierung durch bewaffnete, radikalisierte Gruppen sind.
225 Der Blick auf Minderjährige zeigt: Kinder ihrer Freiheit
226 zu berauben, sei es in Flüchtlingslagern oder Gefängnis-
227 sen, heißt, Kinder ihrer Kindheit zu berauben. Gerade die
228 pauschale Inhaftierung vieler Kindern aus ehemaligen IS-
229 Gebieten in Irak und Syrien kommt einer Form strukturel-
230 ler Gewalt gleich.

231

232 Zwar setzte die vorherige Bundesregierung (2017-2021)
233 durch Außenminister Heiko Maas Ende Dezember 2020
234 mit der Rückholung deutscher Kinder und ihrer Mütter
235 aus Flüchtlingslagern in Nordostsyrien ein Zeichen: Dies
236 betraf jedoch lediglich zwölf von rund 150 deutschen Min-
237 derjährigen, die sich seit dem erklärten Sieg über den IS
238 in Irak im Jahr 2017 und in Syrien im Jahr 2019 in sy-
239 rischen Flüchtlingslagern befinden. Insgesamt schlossen
240 sich Schätzungen zufolge circa 1.050 Frauen, Männer und
241 Kinder mit deutscher Staatsbürgerschaft dem IS an, da-
242 von sind bis Juni 2019 rund 300 zurückgekehrt, im gesam-
243 ten Zeitraum seitdem dürfte die Zahl im niedrigen zwei-
244 stelligen Bereich liegen. Nur in wenigen medienwirksa-
245 men Fällen, oft infolge hartnäckiger Initiativen von Ver-
246 wandten, zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteu-
247 ren, sowie gerichtlicher Entscheidungen, wurde Minder-
248 jährigen bislang die Rückkehr ermöglicht. Die Rückholung
249 einiger deutscher Kinder Ende Dezember 2020 hätte ei-
250 nen Richtungswechsel bedeuten können, auch durch das
251 Bekenntnis des Auswärtigen Amts, in den folgenden Wo-
252 chen und Monaten die Rückkehr weiterer Kinder zu er-
253 möglichen. Dies hat sich leider nicht bestätigt. Gleichzei-
254 tig muss den vermeintlichen außenpolitischen Schlussfol-
255 gerungen aus Afghanistan und der damit verbundene in-
256 nerdeutsche Rhetorik („2015 darf sich nicht wiederholen“)
257 klar entgegengetreten werden.

258